

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. Seite 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. Seite 227), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. Seite 419) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. Seite 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bienstädt in seiner Sitzung am 01.02.2001 folgende

## **Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung**

beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt wie
  - a) zur Vorbeugung und Abwehr von Brandgefahren
  - b) bei Hilfeleistung allgemein in Unglücksfällen.  
Hierzu gehören auch das Aufnehmen oder Eindämmen von ausgelaufenem Öl, Benzin, Chemikalien oder anderen Schadstoffen
  - c) gegen Gefahren größeren Umfangs und
  - d) zur Absicherung anderer Dienste (sonstiger Dienstleistungen)
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Bienstädt zu beantragen.
- (3) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen.

## § 2 Unentgeltliche Leistungen

Alle Maßnahmen der Feuerwehr

1. zur Abwehr von Brandgefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 ThBKG)
  2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
  3. im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 2 ThBKG)
  4. und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG
  
  5. zur Rettung von Menschen in akuter Lebensgefahr (§ 38 Abs. 2 ThBKG)  
soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist
- sind grundsätzlich unentgeltlich.

## § 3 Kostenpflicht

Für Einsatzmaßnahmen kann gemäß § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG entsprechend des Kostenverzeichnisses dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt werden:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörung und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

## § 4 Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe der Kostensätze richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz der Kosten, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Bienstädt für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich einer Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 5

### Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer als Benutzer freiwillige Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden müssen und auf die kein Rechtsanspruch besteht, in Anspruch nimmt. Das sind insbesondere Leistungen, die überwiegend im privaten Interesse durchgeführt werden, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist entsprechend den Pauschalsätzen für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen festzusetzen (§ 4 dieser Satzung).

## § 6

### Sicherheitswache

- (1) Die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache ist entsprechend § 3 dieser Satzung kostenpflichtig.
- (2) Für wiederkehrende Veranstaltungen des gleichen Veranstalters können auf Antrag die Kosten für die Sicherheitswache auf 75 % der vollen Kosten ermäßigt werden.


**§ 7**  
**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Bienstädt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bienstädt, den 21.03.2001

  
.....  
Kühnhausen  
Bürgermeister



## Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif und dem Sachkostentarif zusammen.

### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 1.1 Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den tatsächlichen Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Bienstädt nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss
- für den Einsatz außerhalb der Dienst – bzw. Arbeitszeit wird, für die im notwendigen Umfang eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden ein Pauschalsatz pro Einsatzstunde von

berechnet. 19,53 DM 10,00 Euro

#### 1.2 Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen eingesetzten ehrenamtlichen Feuerwehr-dienstleistenden

erhoben. 9,77 DM 5,00 Euro

### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten und Arbeitsstundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Streckenkosten und Ausrückestundenkosten werden für das in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Löschfahrzeug KLF-Th berechnet.

## 2.1 Streckenkosten

Für das Löschfahrzeug KLF-Th werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

Die Kosten pro Kilometer Wegstrecke betragen

3,73 DM	1,91 Euro
---------	-----------

## 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für das Löschfahrzeug KLF-Th

95,30 DM	48,79 Euro
----------	------------

berechnet.